

# **Laufbahnwechsel-Erlass vom 28.12.07**



**Aktuelles Laufbahnwechsel-Verfahren bleibt!**

**Bewerbung auf LEO-Stellen weiterhin möglich!**

Das Ministerium hatte nicht den Mut, beim Laufbahnwechsel neue Wege zu beschreiten. Auch der Erlass vom 28.12.07 verletzt das Prinzip „Versetzung vor Neueinstellung“.

Es bleibt dabei:

getrennte Verfahren für Laufbahnwechsel und Neueinstellungen im August und März,

Ausschluss der Laufbahnwechsler/innen von November- und Maiverfahren,

Die Schulen entscheiden, ob sie eine Stelle für den Laufbahnwechsel oder für Neueinstellungen ausschreiben.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 18.07.07 muss die Entscheidung der Schule einen sachlich vertretbaren Grund haben. Dieses kann nur auf der Basis nachvollziehbarer Kriterien geschehen.

So lange diese nicht vorliegen, können sich Laufbahnwechsler/innen auch auf A 13Z-Stellen der LEO-Verfahren im August und März bewerben.

Diese Lücke wollte das Ministerium mit dem Erlass vom 28.12.07 schließen. Die Schulen sollten Kriterien an die Hand bekommen, um sachlich vertretbar entscheiden zu können.

Exemplarisch werden genannt

der Fachbedarf,

die Struktur des Kollegiums,

besondere Fortbildungen oder Erfahrungen der Lehrkraft.

Diese Kriterien sind beliebig und überzeugen nicht!

Mit ihnen können sowohl Ausschreibungen für Laufbahnwechsel als auch Neubewerbungen begründet werden. Hinzu kommt, dass den Schulen im Vorfeld der Ausschreibung die potenziellen Bewerber/innen nicht bekannt sind.

Das Ministerium erfüllt die Vorgaben des OVG nur pro forma. Die genannten Kriterien werden vor den Gerichten keinen Bestand haben.

Deshalb gilt

Laufbahnwechsler/innen können sich weiterhin auf A 13Z-Stellen der LEO-Verfahren im August- und März bewerben.

Im Falle einer Ablehnung müsste per Einstweiliger Verfügung die Zulassung zum Auswahlgespräch erwirkt werden.

Bewerben, bewerben, bewerben! Nutze jede Chance!